



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundewirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

Bezirksgericht für
Handelssachen Wien
Abteilung 2 (3-fach)

Mattiellstraße 2 - 4
1041 Wien

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie

2 C 3.844/83

RGp 1736/84/Kö/btv
DW 4296

11. April 1985

Liefer- und Zahlungsbedingungen
für das graphische Gewerbe
Österreichs; Feststellung eines
Handelsbrauches; Anfrage des Bezirks-
gerichtes für Handelssachen Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den am geschäftlichen Verkehr mit bedruckten Kennzeichnungsetiketten beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung schriftlich vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- "1. Stellen Sie über Auftrag bedruckte Kennzeichnungsetiketten her ?
2. Beziehen Sie bedruckte Kennzeichnungsetiketten, die über Ihren Auftrag hergestellt werden ?



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundewirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach Mehr- und Minderlieferungen von bedruckten Kennzeichnungsetiketten bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und anteilig zum vereinbarten Preis zu verrechnen sind ?"

Aufgrund dieser Befragung liegen uns insgesamt 179 Einzeläußerungen vor, in denen entweder die erste Frage oder die zweite bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 52 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 74 aus dem Gewerbe und 53 aus der Industrie. Aus Wien stammen 41 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die erste Frage wurde von insgesamt 94 Befragten bejaht, wovon 9 aus dem Handel, 72 aus dem Gewerbe und 13 aus der Industrie stammen. Die zweite Frage bejahten insgesamt 114 Befragte, wovon 47 auf den Handel, 21 auf das Gewerbe und 46 auf die Industrie entfielen. 30 Befragte bejahten sowohl die erste als auch die zweite Frage.

Die entscheidende dritte Frage wurde von 156 Befragten bejaht. Dabei entfielen 36 auf den Handel, 72 auf das Gewerbe und 48 auf die Industrie. Von jenen 85 Befragten, die die erste Frage verneinten und nur die zweite Frage bejahten, äußerten sich 65 positiv zur dritten Frage. Von den die dritte Frage Bejahenden, gaben 10 an, daß Mehrlieferungen auf der Basis eines Fortdruckpreises, der unter dem Stückpreis für die bestellte Menge liegt, verrechnet würden. 2 Befragte gaben an, daß der unter der dritten Frage beschriebene Handelsbrauch nur bei geringen Bestellmengen (unter 1.000 Stück) bestehen würde.

Es hat somit die überwiegende Anzahl der Befragten (87 %) die dritte Frage bejaht. 76 % der Befragten, die selbst keine bedruckten Kennzeichnungsetiketten herstellen, sondern solche nur beziehen, bejahten das Bestehen des in der dritten Frage beschriebenen Handelsbrauches. Dieser Umstand scheint für die Auswertung im

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundewirtschaftskammer**

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 3 -

gegenständlichen Feststellungsverfahren deshalb bemerkenswert, weil der beschriebene Handelsbrauch durchaus nicht im Interesse der zuletzt genannten Betriebe liegt.

Die Bundeskammer gelangt daher zum Ergebnis, daß im geschäftlichen Verkehr mit bedruckten Kennzeichnungsetiketten ein Handelsbrauch besteht, wonach Mehr- und Minderlieferungen von bedruckten Kennzeichnungsetiketten bei schwierigen oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und anteilig zum vereinbarten Preis zu verrechnen sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

